

Pandemieplan für das Freibad Billerbeck

Allgemeines zum Modellprojekt auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld:

Die Öffnung des Freibades Billerbeck ist nur dann zulässig, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet ausweislich der täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW konstant unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt, die Auslastung der Krankenhäuser im Kreisgebiet nach deren Einschätzung und Meldung an den Krisenstab des Kreises Coesfeld an jedem Mittwoch hinreichend gering ist und das Gesundheitsamt des Kreises nach der aktuell bestehenden Gesamtinfektionslage eine zeitnahe Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen sicherstellen kann.

Steigt die Inzidenz an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100 Neuinfektionen je 100.00 Einwohnern, entfallen in der Regel die Öffnungen. In diesem Fall müsste das Freibad Billerbeck voraussichtlich wieder geschlossen werden!

Dieser Pandemieplan gilt nur für das Freibad Billerbeck und wird regelmäßig aktualisiert!!

Das Freibad Billerbeck ist in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und wird regelmäßig mechanisch gereinigt sowie desinfiziert. Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor im Wasser sicher abgetötet und nicht über das Badewasser übertragen werden können. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Ebenso sind Bewegung an der frischen Luft und viel Sonne günstige Einflussfaktoren für das Immunsystem. Gleichwohl sind hier zusätzliche Maßnahmen der Begrenzung der Besucherzahl und Aufsicht erforderlich.

Das Freibad Billerbeck öffnet und wird betrieben unter den aktuell gegebenen rechtlichen Voraussetzungen, also Verfügungen und Verordnungen des Landes NRW und der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld.

Großes Ziel ist es, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierauf stellt sich die Stadt Billerbeck als Betreiber des Freibades ein, es müssen dies aber auch die Besucher. Kein Badbetreiber kann den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren. Jeder Badegast hat sich auf die in einem

Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote während des Freibadbesuchs. Diese sind im Laufe dieser Pandemie bereits in vielen anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts in unserem Freibad erwartet werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, die die Auf- und Umrüstung der Badausstattung und einzelner Funktionsbereiche beinhalten.

Eingangsbereich:

Im Eingangsbereich geht es insbesondere darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Kassenpersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals, folgende Maßnahmen werden getroffen:

- **Abstandsmarkierungen auf dem Boden und ggf. Absperrungen für Warteschlangen, nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen.**
- **In der Warteschlange und auf dem gesamten Freibadgelände (außer im Wasser und auf der Badeplatte) ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht.**
- **Kassentheke mit Schutz aus Plexiglas.**
- **Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der Zahl der aktuell anwesenden Badegäste.**
- **Einlass nur für Besucher, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist beim Betreten des Freibadgeländes dem Betreiber/der Betreiberin vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.**
- **Geimpfte oder Genese müssen keinen zusätzlichen negativen Corona-Test mehr nachweisen. Dazu müssen beide Gruppen aber die Genesung oder die vollständige Impfung nach festgelegten Kriterien nachweisen:**
 - **den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, also durch den Eintrag im Impfpass.**
 - **den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder**

- den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- Der Betreiber/die Betreiberin gewährleistet eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO in der aktuell geltenden Fassung durch die Luca-App. Diese erfolgt digital und verfügt über eine datensichere und medienbruchfreie Verknüpfung zu dem Programm SORMAS.
- Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis einschließlich dem vollendetem 8. Lebensjahr erforderlich.
- Sämtliche Stühle und Bänke werden aus dem Eingangsbereich (kein Wartebereich) entfernt.
- Aufstellung eines Desinfektionsmittelständers.

Umkleide und Duschbereich:

Die Umkleiden und Duschen im Freibad sollen möglichst nicht genutzt werden. Die Besucher werden gebeten, sich zu Hause umzuziehen und zu duschen!!

In den Umkleidebereichen wird das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Besuchern durch gestalterische Maßnahmen unterstützt.

Für die Handhygiene stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.

Ebenso werden:

- die Sammelumkleiden zu Familienumkleidekabinen deklariert, in der sich zeitgleich immer nur 2 Familien aufhalten dürfen. Die Türen sollen geöffnet bleiben.
- Einzelumkleiden nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, die Türen geöffnet zu lassen, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- die Warmwasserduschen außer Betrieb genommen (außer für Familien und Menschen mit Behinderungen).

Besondere Hygienemaßnahmen:

- die Sitzflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.
- alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen, Türgriffe), werden in kurzen

Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen (Tuch mit Schnelldesinfektionsmitteln).

- Bis auf weiteres werden keine Liegen und Schwimmutensilien zur Verfügung gestellt.

Begrenzung der Besucherzahl im Freibad:

Damit die Badbesucher eine angemessene Chance erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, wird die Höchstzahl der gleichzeitig im Freibad anwesenden Besucher auf 500 festgelegt. Dies erfolgt durch Steuerung an der Kasse und der Anzeige der Verfügbarkeit freier Plätze auf der Internetseite des Freibades in Echtzeit.

Ferner wird durch Maßnahmen im Umkleidebereich, den sanitären Anlagen und den Garderobenschränken die Einhaltung der Regeln möglich gemacht.

Auch Saisonkarteninhaber haben keinen Anspruch auf Einlass, wenn die maximale Besucherzahl erreicht ist.

Begrenzung der Besucherzahl im Schwimm- und Nichtschwimmerbecken:

Im Nichtschwimmerbecken dürfen sich gleichzeitig höchstens 60 Personen, im Schwimmerbecken (ohne Sprunggrube) dürfen sich gleichzeitig 80 Personen und im Sprungbereich dürfen sich dazu, sofern kein Sprungbetrieb stattfindet, höchstens 15 Personen gleichzeitig aufhalten.

Im gesamten Becken dürfen sich daher nie gleichzeitig mehr als 155 Personen, bei Sprungbetrieb nicht mehr als 140 Personen, befinden.

Um dieses kontrollieren zu können, werden nur zwei Durchschreitebecken geöffnet. Hier erfolgt bei Notwendigkeit die Kontrolle durch Zählung der sich im Beckenbereich befindenden Badegäste.

Weitere Verhaltensregeln für Besucher:

Jeder Besucher muss durch sein Verhalten dazu beitragen, das Ansteckungsrisiko aktiv zu mindern. Dazu gibt es klare Verhaltensregeln, die zu beachten sind:

- Personen, die sich krank fühlen oder erste Krankheitssymptome zeigen, dürfen das Freibad nicht betreten.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:
 - o Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge,

- o Hände häufig und gründlich waschen,
- o vor dem Baden/Schwimmen bitte zu Hause duschen und sich gründlich mit Seife waschen.
- Auf dem Parkplatz, in der Warteschlange und auf dem gesamten Freibadgelände besteht eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Maskenpflicht gilt auf allen Verkehrswegen außer auf dem direkten Weg ins Wasser.
- Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln auf dem gesamten Freibadgelände. In engen Räumen (z.B. Umkleiden, Toiletten) und am Kiosk ist besondere Vorsicht geboten.
- Auch im Kleinkinderbereich sollen die Abstandsregeln, soweit möglich, eingehalten werden
- Aufenthaltsverbot im Eingangs-/Ausgangsbereich durch zügiges Betreten und Verlassen des Freibades.
- Vermeidung von Begegnungen auf dem Beckenumgang. Hier muss die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.

Eigenverantwortung der Badbenutzer:

Die in diesem Pandemieplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen der Stadt Billerbeck als Betreiber des Freibades sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung der Stadt Billerbeck, wie sie insbesondere in der Information für unsere Badegäste niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen müsste.

Verkehrssicherungsmaßnahmen der Stadt Billerbeck, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet. Insbesondere ist auch eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern nicht üblich und auch nach ständiger Rechtsprechung nicht erforderlich. Der Besucher eines Schwimmbades kann eine Badeaufsicht, aber keine lückenlose „Rundum-Kontrolle“ erwarten (BGH, Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR95/03, Rdnr. 16).“

Dieser Pandemieplan gilt ab dem 8. Mai 2020. Die vorgenannten Regelungen sind verbindlich, werden aber täglich einer Prüfung unterzogen und ggf. aktualisiert. Verstöße gegen die Regelungen im Pandemieplan werden mit einem Verweis aus dem Freibad und einem Bußgeld geahndet.

Stadt Billerbeck
Gez.
Marion Dirks
(Bürgermeisterin)

